

Richtlinie der Gemeinde Tremsbüttel zur Förderung von Tremsbütteler Kindern in Kindertagespflege

1. Allgemeines

Die Förderung erfolgt auf der Basis einer familienfreundlichen Gemeindepolitik mit dem Ziel, die Lebens- und Wohnqualität in Tremsbüttel zu steigern. Erwerbstätigen Tremsbütteler Eltern soll durch verlässliche, vergleichbare Betreuungsformen für ihre Kinder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.

Die Kindertagespflege ist ein fester Bestandteil zu den Betreuungsangeboten der Tageseinrichtungen der Standortgemeinde Tremsbüttel. Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. § 23 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) eine originäre Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. des Kreises Stormarn.

Die Gemeinde Tremsbüttel fördert die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen freiwillig und deshalb nachrangig zu Leistungen des Kreises Stormarn. Sollte der Kreis Stormarn seiner Verpflichtung zur laufenden geldlichen Förderung nachkommen, tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Sollte sich während der Bearbeitung des Antrages herausstellen, dass den Erziehungsberechtigten eine Förderung durch den Kreis Stormarn zusteht / zustehen könnte (z.B. Geschwisterermäßigung, Befreiung aufgrund der Einkommensverhältnisse) können die Erziehungsberechtigten durch das Amt Bargtheide-Land aufgefordert werden, entsprechende Anträge zu stellen. Eine Verweigerung könnte zu einer Ablehnung der Förderung gemäß dieser Richtlinie führen.

Die Bezuschussung nach dieser Richtlinie erfolgt nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Weitere Ansprüche können aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Einwohner/-Innen anderer Gemeinden können keine Rechte aus dieser Richtlinie ableiten.

2. Gegenstand der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt die Differenz zur Höhe des gültigen, dem Alter des Kindes entsprechenden, Elternbeitrages in der Kita Tremsbüttel und den jeweils gültigen Stundensätzen des Kreises Stormarn für Kindertagespflege unabhängig vom Einkommen der Eltern. Die Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Eingewöhnungsphase. Eine Förderung zu den Kosten für das Mittagessen erfolgt nicht.

3. Voraussetzungen der Zuwendung

Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tremsbüttel begründen, das erste Lebensjahr vollendet haben und von einer qualifizierten Kindertagespflegestelle in der Gemeinde Tremsbüttel betreut werden, leistet die Gemeinde Tremsbüttel bis zum möglichen Wechsel in eine Kindertagesstätte maximal bis zum Ende des Kindergartenjahres, nachrangig zu Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und zu anderen gesetzlichen Leistungsansprüchen die unter Ziffer 2 beschriebene Differenzbezuschussung, wenn

- ▶ das Kind nicht in gerader Linie mit der Kindertagespflegeperson verwandt ist und / oder in der Haushaltsgemeinschaft der Kindertagespflegeperson als Pflegekind oder Stiefkind lebt,
- ▶ die Kindertagespflegeperson grundqualifiziert ist und eine gültige Pflegeerlaubnis besitzt,
- ▶ erwerbstätigte, studierende oder in Arbeitseingliederungsmaßnahmen befindliche Elternteile den Betreuungsbedarf (Arbeitszeit und Wegezeit) schriftlich nachweisen,
- ▶ dieses Betreuungsangebot bei unter dreijährigen Kindern und Elementarkindern mit einer wöchentlichen Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden in Anspruch genommen wird,
- ▶ der Betreuungsumfang in einem angemessenen Verhältnis zur Arbeitszeit und Arbeitsweg steht,
- ▶ der zwischen Eltern und Tagespflegeperson vereinbarte Betreuungsvertrag den vom

Kreis Stormarn jeweils gültigen festgesetzten Stundensatz nicht übersteigt.

Die Tagespflegeperson hat sich bei Fernbleiben des Kindes unverzüglich zu vergewissern, dass das Betreuungsverhältnis fortbesteht. Die Gemeinde Tremsbüttel, über das Amt Bargtheide-Land, ist umgehend über Änderungen, insbesondere bei der Beendigung des Betreuungsvertrages oder bei einer Änderung im Betreuungsumfang, schriftlich zu informieren.

4. Antrag, Zahlungsweise

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Eltern. Diese haben alle erforderlichen Unterlagen vollständig und im Original vorzulegen, insbesondere

- ▶ ausgefüllter und unterschriebener Antrag,
- ▶ Nachweis der Erwerbstätigkeit, des Studiums oder der Eingliederungsmaßnahme,
- ▶ vollständiger Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson,
- ▶ sofern vorhanden, den Bewilligungsbescheid des Kreises Stormarn, ggf. eine schriftliche Erklärung, dass kein Antrag beim Kreis Stormarn gestellt wurde.

Legen die Eltern die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung vor, wird der Antrag abgelehnt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Förderung erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragsstellung; eine rückwirkende Bezuschussung ist nicht möglich. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt monatlich an die Antrag stellenden Eltern.

Der Zuschuss wird generell nur für das laufende „Kindergartenjahr“ (01.08. – 31.07.) bewilligt. Folgeanträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

5. Mitwirkungspflicht

Sowohl die Eltern als auch die Tagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Die Eltern haben jede entscheidende Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen. Eine unterlassene Mitwirkung kann zu einer Leistungsverzögerung oder zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

6. Datenverarbeitung

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG-) vom 09. Februar 2000 in der zurzeit gültigen Fassung.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2015 in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Gemeinde Tremsbüttel zur Förderung von Tremsbütteler Kindern in der Tagespflege – Zuschüsse für qualifizierte Pflegepersonen – vom 01.08.2010.

Soweit diese Richtlinie nicht durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgehoben wird, verlängern sie sich jeweils um ein Jahr.

Sollte der Kreis Stormarn der Zahlung einer laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nachkommen, tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Tremsbüttel, den 16. April 2015


Norbert Hegenbart, Der Bürgermeister